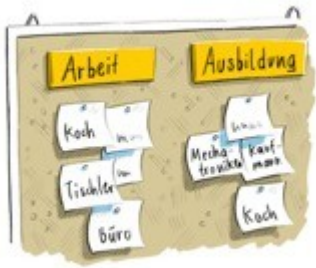


Neue Regeln für das Eingangs-Verfahren und den Berufs-Bildungs-Bereich

Erklärungen in Leichter Sprache



Vorwort



Menschen mit Behinderungen sollen eine **gute Arbeit haben** können.

Für eine gute Arbeit braucht man viel Wissen und gute Fähigkeiten.

Das schwere Wort dafür ist:

Man braucht eine **gute Qualifikation**.

Die Bundes-Agentur für Arbeit hat einen **Plan gemacht**, wie man Menschen mit Behinderungen helfen kann.

Der Plan heißt:

Fach-Konzept für Eingangs-Verfahren und Berufs-Bildungs-Bereich

Wir schreiben im Text Fach-Konzept,
wenn wir diesen Plan meinen.



In dem Fach-Konzept steht:

- Regeln und Gesetze für die Leistungen
- So funktionieren die Hilfen gut.
- So bekommen alle Menschen mit Behinderungen gleich gute Hilfe.

Sie lesen hier **Infos und Erklärungen** über das Fach-Konzept
in Leichter Sprache.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Wir erklären schwierige Sachen ganz genau.
- Wir benutzen einfache Worte.

Die Erklärungen stimmen.

Die Erklärungen sind aber **nicht rechts-verbindlich**.

Manchmal haben wir Sachen einfacher geschrieben.



Wenn Sie wegen Ihrer Rechte vor ein Gericht gehen wollen:
Müssen Sie die Infos aus dem normalen Fach-Konzept nutzen.

Sie können bei der **Agentur für Arbeit fragen:**

Wenn Sie etwas **nicht** verstehen.

Oder wenn Sie mehr Infos brauchen.



Abkürzungen

Wir benutzen in diesem Text **Abkürzungen**,

Damit der **Text kürzer** ist.

Hier ist eine Liste der Abkürzungen.

AB: Arbeits-Bereich

aLa: anderer Leistungs-Anbieter

BA: Bundes-Agentur für Arbeit

BBB: Berufs-Bildungs-Bereich

EV: Eingangs-Verfahren

QLHB: Qualitäts- und Leistungs-Handbuch

SGB: Sozial-Gesetz-Buch

WfbM: Werkstatt für behinderte Menschen

WVO: Werkstätten-Verordnung

Neue Regeln für das Eingangs-Verfahren und den Berufs-Bildungs-Bereich	1
VORWORT	2
Abkürzungen	3
1 DAS FACH-KONZEPT	10
DAS ZIEL VOM FACH-KONZEPT	10
Das Eingangs-Verfahren (EV)	12
Der Berufs-Bildungs-Bereich (BBB)	13
DIE ZIEL-GRUPPE VOM FACH-KONZEPT	16
Die Förderung nach EV und BBB	16
DIE LEISTUNGS-ERBRINGENDEN	20
ZUSTÄNDIGKEIT	21
Zuständigkeit bei der Bundes-Agentur für Arbeit.....	21
Zuständigkeit von anderen Kosten-Träger	22
REGELN FÜR LEISTUNGS-ERBRINGENDE	23
Die Antragstellung von WfbM und aLa.....	23
Zulassung als Träger	23
Das Qualitäts- und Leistungs-Handbuch	23
Der Qualitäts-Zirkel	25
Die Gebäude und die Zuständigkeit von Leistungs-Erbringenden	27
Das Personal beim Leistungs-Erbringenden	27
Der Maßnahme-Beginn von den Menschen mit Behinderungen	28
Die Dauer von der Teilnahme im EV und BBB	28
So lange dauert das Eingangs-Verfahrens	30
So lange dauert der Berufs-Bildungs-Bereich	31
Der Weg zur Arbeit auf dem allgemeinen Arbeits-Markt	32
.....	35
DAS QUALITÄTS-MANAGEMENT	35

Die Betreuung von den Einrichtungen.....	35
Die Ziel-Vereinbarung zwischen der BA und den Leistungs-Erbringenden	36
So wird die Einhaltung der Ziel-Vereinbarung kontrolliert	37
So wird die Qualität sicher-gestellt	38
2 REGELN FÜR DIE KOMMUNIKATION	39
Eingliederungs-Planung	39
DER AUSTAUSCH VON DATEN MIT DEM EMAW	41
Urlaub.....	43
Anwesenheits- und Abwesenheits-Zeiten.....	44
ENDE DER MAßNAHME UND WEITERFÜHREN DER MAßNAHME: AUSTRIIT UND VERBLEIB	46
Der Teilnehmende verlässt die Maßnahme vor dem Ende	47
Der reguläre Austritt	47
DIE ZUSAMMENARBEIT DER TRÄGER	47
3 REGELN FÜR DIE MAßNAHMEN	49
DIE FÄHIGKEITEN	49
Die allgemeinen Fähigkeiten	49
Wichtige Fähigkeiten fürs Leben: Schlüssel-Kompetenzen	50
So gehen Sie gut mit Computern und Infos um	51
Ihre persönlichen Kompetenzen für Ihren Beruf	51
DIESE ANGEBOTE GIBT ES FÜR DIE FÖRDERUNG	53
Eingangs-Verfahren (EV).....	53
Der Berufs-Bildungs-Bereich.....	53
Die Qualifizierungs-Stufen.....	53
So werden die Fähigkeiten vermittelt.....	54
Die Bescheinigungen im BBB.....	57
Die Qualifizierungs-Bausteine	57
Bescheinigungen über lange Berufs-Erfahrung.	58

REGELN FÜR EV UND BBB	59
Barriere-Freiheit und Leichte Sprache	59
Gleiche Förderung für alle Geschlechter	59
Die Art der Förderung	60
Zusammen-Arbeit	60
Verpflegung während der Maßnahme	62
Fahr-Dienst und Fahr-Kosten-Hilfe bei Behinderungen	62
Sozial-Versicherung der Teilnehmenden	63
Unfall-Versicherung	64
Pflege-Versicherung – Zusatz-Beitrag für Menschen ohne Kinder	64
Menschen mit Behinderungen entscheiden mit	65
Die Qualitäts-Sicherung	66
Der Schutz vor Gewalt	67
Das Prüf-Recht	68
4 DATEN-SCHUTZ	70
Schutz der Umwelt	71
WER HAT DEN TEXT IN LEICHTER SPRACHE GEMACHT?	73
 Neue Regeln für das Eingangs-Verfahren und den Berufs-Bildungs-Bereich	 1
VORWORT	2
Abkürzungen	3
1 DAS FACH-KONZEPT	10
DAS ZIEL VOM FACH-KONZEPT	10
Das Eingangs-Verfahren (EV)	12
Der Berufs-Bildungs-Bereich (BBB)	13
DIE ZIEL-GRUPPE VOM FACH-KONZEPT	16
Die Förderung nach EV und BBB	16

DIE LEISTUNGS-ERBRINGENDEN	20
ZUSTÄNDIGKEIT	21
Zuständigkeit bei der Bundes-Agentur für Arbeit.....	21
Zuständigkeit von anderen Kosten-Träger	22
REGELN FÜR LEISTUNGS-ERBRINGENDE	23
Die Antragstellung von WfbM und aLa.....	23
Zulassung als Träger	23
Das Qualitäts- und Leistungs-Handbuch	23
Der Qualitäts-Zirkel	25
Die Gebäude und die Zuständigkeit von Leistungs-Erbringenden.....	27
Das Personal beim Leistungs-Erbringenden	27
Der Maßnahme-Beginn von den Menschen mit Behinderungen	28
Die Dauer von der Teilnahme im EV und BBB	28
So lange dauert das Eingangs-Verfahrens	30
So lange dauert der Berufs-Bildungs-Bereich.....	31
Der Weg zur Arbeit auf dem allgemeinen Arbeits-Markt	32
.....	35
DAS QUALITÄTS-MANAGEMENT	35
Die Betreuung von den Einrichtungen.....	35
Die Ziel-Vereinbarung zwischen der BA und den Leistungs-Erbringenden	36
So wird die Einhaltung der Ziel-Vereinbarung kontrolliert	37
So wird die Qualität sicher-gestellt	38
2 REGELN FÜR DIE KOMMUNIKATION	39
Eingliederungs-Planung	39
DER AUSTAUSCH VON DATEN MIT DEM EMAW	41
Urlaub.....	43
Anwesenheits- und Abwesenheits-Zeiten.....	44

ENDE DER MAßNAHME UND WEITERFÜHREN DER MAßNAHME: AUSTRITT UND VERBLEIB	46
Der Teilnehmende verlässt die Maßnahme vor dem Ende	47
Der reguläre Austritt	47
DIE ZUSAMMENARBEIT DER TRÄGER	47
3 REGELN FÜR DIE MAßNAHMEN	49
DIE FÄHIGKEITEN	49
Die allgemeinen Fähigkeiten	49
Wichtige Fähigkeiten fürs Leben: Schlüssel-Kompetenzen	50
So gehen Sie gut mit Computern und Infos um	51
Ihre persönlichen Kompetenzen für Ihren Beruf	51
DIESE ANGEBOTE GIBT ES FÜR DIE FÖRDERUNG	53
Eingangs-Verfahren (EV).....	53
Der Berufs-Bildungs-Bereich.....	53
Die Qualifizierungs-Stufen.....	53
So werden die Fähigkeiten vermittelt.....	54
Die Bescheinigungen im BBB.....	57
Die Qualifizierungs-Bausteine	57
Bescheinigungen über lange Berufs-Erfahrung.	58
REGELN FÜR EV UND BBB	59
Barriere-Freiheit und Leichte Sprache	59
Gleiche Förderung für alle Geschlechter	59
Die Art der Förderung.....	60
Zusammen-Arbeit	60
Verpflegung während der Maßnahme	62
Fahr-Dienst und Fahr-Kosten-Hilfe bei Behinderungen	62
Sozial-Versicherung der Teilnehmenden	63
Unfall-Versicherung.....	64
Pflege-Versicherung – Zusatz-Beitrag für Menschen ohne Kinder.....	64

Menschen mit Behinderungen entscheiden mit.....	65
Die Qualitäts-Sicherung.....	66
Der Schutz vor Gewalt.....	67
Das Prüf-Recht	68
4 DATEN-SCHUTZ.....	70
Schutz der Umwelt.....	71
WER HAT DEN TEXT IN LEICHTER SPRACHE GEMACHT?	73

1 Das Fach-Konzept

Das Ziel vom Fach-Konzept

Das Fach-Konzept hilft Menschen mit Behinderungen
Qualifikationen für die Arbeit zu bekommen.

Qualifikation

Qualifikationen sind Fähigkeiten für die Arbeit.

Es sind auch Sachen,
die Menschen **gelernt** haben.

Gute Qualifikationen helfen eine gute Arbeit zu bekommen.

Diese Qualifikation für eine Arbeit findet in Maßnahmen statt:

- Dem Eingangs-Verfahren
- und dem Berufs-Bildungs-Bereich.

Die Maßnahmen helfen bei 3 Sachen:

- Menschen mit Behinderungen sollen ihre **Fähigkeiten behalten**.
- Die Menschen solle **neue Fähigkeiten lernen**.
- Die Menschen sollen **Fähigkeiten zurück-bekommen**.



Für das Fach-Konzept gibt es Regeln und Gesetze.

Für das Fach-Konzept gelten diese Gesetze:

- Drittes Sozial-Gesetz-Buch (SGB 3)
- Neuntes Sozial-Gesetz-Buch (SGB 9)
- Werkstätten-Verordnung (WVO)

- Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO)
- Akkreditierungs- und Zulassungs-Verordnung Arbeits-Förderung (AZAV)

Manchmal nennen wir in diesem Text das Gesetz.

Dann ist der Text in einem **blauen** Kasten.

Sie müssen die blauen Kästen nicht unbedingt lesen.

Aber manchmal ist es wichtig zu wissen:

Wo etwas steht im Gesetz.

Menschen mit Behinderungen sollen genug Fähigkeiten bekommen, damit die Menschen eine Arbeit haben können.

Die Arbeit soll **auf dem allgemeinen Arbeits-Markt** sein, wenn die Menschen das **möchten**.

Und wenn so eine Arbeit **zu den Fähigkeiten der Menschen passt**.

Allgemeiner Arbeits-Markt bedeutet:

- Die Arbeit ist **nicht** in einer Werkstatt.
- Die Menschen **bezahlen Beiträge** für die Rente und die Kranken-Versicherung und andere Sozial-Versicherungen.

Das bedeutet:

Die Menschen mit Behinderungen bekommen **normales Gehalt**.

Die Menschen können aber das Budget für Arbeit oder das Budget für Ausbildung bekommen.



Die Leistungen sollen immer **zu den Menschen passen**.

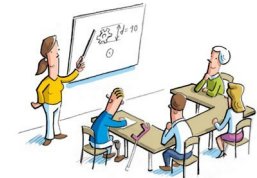
Alle Leistungen werden darum oft überprüft.

Wenn Leistungen schlecht funktionieren,
werden Leistungen geändert.



Die Maßnahme können Menschen an verschiedenen Stellen machen:

- In einer **WfbM**
- Bei einem anderen Leistungs-Anbieter (**aLa**)



Das Eingangs-Verfahren (EV)

Das EV ist eine **Prüfung** von den Fähigkeiten und Möglichkeiten,
die Menschen mit Behinderungen haben.



Diese Sachen werden beim EV geprüft:

- Diese **Fähigkeiten** für die **Ausbildung** und die **Arbeit** **hat** der Mensch mit Behinderungen.
- Diese Fähigkeiten muss der Mensch **noch lernen**.
- **Möchte der Mensch diese Maßnahme** machen.
- **Passen** die Leistungen im BBB zu dem Menschen.
- Welche Arbeits-Plätze **passen** zu dem Menschen.



Diese Sachen werden mit **Tests** geprüft,
damit die Leistungen gut zu dem Menschen passen.

Die **Tests** müssen darum eine **sehr gute Qualität haben**.

Die BA erlaubt darum nur bestimmte Tests.

Das Ergebnis von den Tests muss aufgeschrieben werden.



Es wird dann **ein Plan für die Förderung** gemacht:

Der **Eingliederungs-Plan**.

Der Mensch mit Behinderungen wird auch gefragt,
was er gerne lernen und was er gerne arbeiten möchte.

Die Wünsche des Menschen sind wichtig für die Planung.

Der Eingliederungs-Plan wird **aufgeschrieben**.

Dieser Plan ist die **Grundlage für die Leistungen im BBB**.

Der Berufs-Bildungs-Bereich (BBB)

Die Grundlage für die Hilfen im BBB ist der **Eingliederungs-Plan**.

Der **Eingliederungs-Plan** wird ergänzt,

wenn sich Sachen verändern.

Er ist darum immer aktuell.

Der BBB hilft,

damit die **Qualifikation besser wird**.

Gute Qualifikationen helfen bei der Suche nach einer guten Arbeit.



Das passiert im BBB:

- Es wird geprüft:
Welche Möglichkeiten für eine **bessere Qualifikation** es gibt.
- Die **Fähigkeiten** des Menschen werden **gefördert**.
Zum Beispiel:
Menschen sollen mobiler werden.
- Es gibt ein **Praktikum in einem Betrieb**,
wenn das möglich ist.
- Es gibt **vielleicht** die Möglichkeit für die **Arbeit in einem Betrieb**.



- Es wird aufgeschrieben,
wenn die Menschen etwas Neues lernen.
Diese Bescheinigungen kann man später vorlegen
bei einer Bewerbung.
Es gibt dann eine **Liste von wichtigen Qualifikationen**,
die ein Mensch hat.

Der BBB arbeitet mit dem Reha-Träger zusammen.

Praktikum

Praktikum bedeutet:

Man probiert eine Arbeit aus.

Das Praktikum kann in einem Betrieb sein.

Oder in einer Werkstatt.

Es ist besser,

wenn das Praktikum in einem Betrieb ist.

Die Mehrzahl von Praktikum ist Praktika.

Es gibt viele Möglichkeiten für die Menschen im BBB.

Es gibt viele verschiedene Förderungen und Leistungen.

Die Leistungen **passen** so immer zu den Menschen
und ihren Fähigkeiten und Wünschen.

Dieses Ziel vom BBB kann zum Beispiel sein:

Der Teilnehmende soll viele Infos über Berufe bekommen.

Dazu sagt man auch: **berufliche Orientierung**.

Der Teilnehmende lernt mindestens **2 verschiedene Berufe** kennen.

Manchmal **weiß der Teilnehmende schon,**
welchen Beruf er lernen möchte.

Der Teilnehmende lernt dann wichtige Qualifikationen für diesen Beruf
in der Maßnahme.

Bei der Förderung ist auch wichtig,
welche Sachen die Teilnehmende schon können.
Zum Beispiel aus der Schule.
Oder aus Berufen von früher.

Es gibt immer einen **Plan für alle Bereiche der Förderung.**

Der Plan für die Förderung soll **so ähnlich sein**
wie der Plan für eine normale Ausbildung.
Der Plan heißt: Rahmen-Lehr-Plan.

Der Plan wird oft überprüft.
Die Ziele von der Förderung sollen immer **aktuell** sein.

Der BBB versucht viele Möglichkeiten zu bieten,
am allgemeinen Arbeits-Markt teilzuhaben.

Zum Beispiel durch ein Praktikum **während** dem BBB.
Oder einen richtigen Job **nach** dem BBB.

Das ist aber nur möglich,
wenn Betriebe dafür Stellen haben.
Und wenn die Menschen das wollen.



Der **Arbeits-Bereich** ist eine andere Möglichkeit für einen Job nach dem BBB.

Zum Beispiel:

- Wenn die Qualifikationen **nicht reichen** für den am allgemeinen Arbeits-Markt.
- Oder wenn Menschen mit Behinderungen **nicht** am allgemeinen Arbeits-Markt **arbeiten wollen**.

Die Ziel-Gruppe vom Fach-Konzept

Das Fach-Konzept ist für **Menschen mit Behinderungen**, wenn diese Voraussetzungen **zutreffen**:

- Die Menschen können wegen der Behinderungen **nicht teilhaben** am allgemeinen Arbeits-Markt.
- Die Menschen können später **mit der richtigen Förderung arbeiten** am allgemeinen Arbeits-Markt.

Die Arbeit kann auch eine Teil-Zeit-Arbeit sein.

- Die Menschen können trotz der Behinderung **sicher arbeiten**.

Das heißt:

Niemand ist in Gefahr bei der Arbeit.

Bei der Sicherheit kann eine Betreuung helfen.

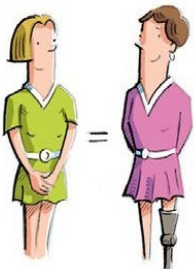


Die Förderung-Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sollen alle Hilfen bekommen, die sie brauchen.

Die Bundes-Agentur für Arbeit hilft bei der Auswahl der Hilfen.

Die weitere Förderung kann zum Beispiel sein:



- **Diagnose-Maßnahmen**

Bei der Diagnose-Maßnahme wird geprüft,
ob Menschen genug Fähigkeiten haben
für den allgemeinen Arbeits-Markt.

Die Diagnose-Maßnahmen stellen fest,
welche Arbeiten ein Mensch schaffen kann.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 49 Absatz 4 SGB 9

- **Eignungs-Abklärung und Arbeits-Erprobung**

Diese beiden Maßnahmen prüfen genau,
welche Fähigkeiten für bestimmte Arbeiten ein Mensch hat.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 49 Absatz 4 Satz 2 SGB 9

- **Unterstützte Beschäftigung**

Die Unterstützte Beschäftigung hilft,
damit Menschen einen passenden Arbeits-Platz finden.

Die Menschen mit Behinderungen **probieren dabei eine Arbeit aus**.

Die Menschen bekommen viel Unterstützung während der
Maßnahme.

Die Menschen können auch mehrere Arbeits-Plätze ausprobieren.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 55 SGB 9

- **Reha-Maßnahmen für psychisch kranke Menschen**

Menschen mit psychischen Krankheiten bekommen Hilfe,

damit sie trotz der Krankheit arbeiten können.
Diese Hilfen können medizinisch oder beruflich
oder psycho-sozial sein.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 49 SGB 9



- **Das Budget für Ausbildung**

Budget spricht man Büd schee.

Das Budget ist **Geld für die Betriebe**,

die Menschen mit Behinderungen **ausbilden**.

Die Betriebe bezahlen den Menschen eine normale Vergütung.

Die Betriebe bekommen aber einen Teil des Geldes dafür
von den Leistungs-Trägern.

Menschen mit Behinderungen haben so bessere Chancen
für eine Ausbildungs-Stelle.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 61a SGB 9

- **Das Budget für Arbeit**

Budget spricht man Büd schee.

Das Budget ist **Geld für die Betriebe**,

die Menschen mit Behinderungen einen **Arbeits-Platz geben**.

Die Betriebe bezahlen den Menschen ein normales Gehalt.

Die Betriebe bekommen aber einen Teil des Geldes dafür
von der Eingliederungs-Hilfe.

Menschen mit Behinderungen haben so bessere Chancen
auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.



Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 61 SGB 9



- **Der Arbeits-Bereich**

Manche Menschen mit Behinderungen
haben **nicht genug Qualifikationen**
für den allgemeinen Arbeits-Markt.

Diese Menschen **wollen** aber arbeiten.

Der Arbeits-Bereich bietet Arbeits-Plätze für diese Menschen.

Die Menschen **lernen weiter** im AB.

Die Menschen können etwas beitragen zur Gesellschaft.

Und sie haben eine gute Struktur in ihrem Leben.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 58 SGB 9



Es gibt **sehr viele Leistungen für die Teilhabe** am Arbeits-Leben.

Die Bundes-Agentur für Arbeit hat eine Liste von diesen Leistungen.

Sie können bei der BA fragen,

welche Leistungen Sie bekommen können.

Die Leistungs-Erbringenden



Menschen mit Behinderungen können **wählen**:

Wo das EV und der BBB statt-finden,

Es gibt diese **Leistungs-Erbringenden**:

- Werkstätten für behinderte Menschen und
- Andere Leistungs-Anbieter.

Wir schreiben oft aLa statt anderer Leistungs-Anbieter

Diese Leistungs-Erbringenden brauchen eine Erlaubnis von der BA.

Die Leistungs-Erbringenden stellen einen Antrag bei der BA.

Die BA bezahlt nur Leistungen von Anbietern:

Wenn diese Anbieter die Prüfung von der BA bestanden haben.

Bei dem Antrag auf Anerkennung von der **WfbM**

sind diese Gesetze wichtig:

- Das Sozial-Gesetz-Buch 9
- Die Werkstätten-Verordnung

Bei einem Antrag auf Zulassung von einem **aLa**

ist außerdem dieses Gesetz wichtig:

Paragraf 60 Sozial-Gesetz-Buch 9

Damit die Leistungen bei den Anbietern gut sind

gibt es einen genauen **Plan für Ihre Hilfen**.

Der Plan heißt: **QLHB**

Das lange Wort dafür ist: Qualitäts- und Leistungs-Hand-Buch

Sie können später mehr lesen über das QLHB.

Der Plan muss bis zum **31. Dezember 2026** fertig sein.

Neu ist:

Auch Werkstätten machen jetzt diesen Plan.

Die Werkstätten hatten früher andere Regeln.

Die Werkstätten haben auch früher schon gut gearbeitet.

Die BA möchte aber für die Zukunft dafür sorgen:

- Alle Leistungen sind **gut vergleichbar**.
- Es gibt **nicht zu viele** unterschiedliche Regeln.



Es gibt viele Infos über die Anträge und die Zulassung auf der Internet-Seite der BA.

Zuständigkeit

Zuständigkeit bei der Bundes-Agentur für Arbeit

- **Die Filiale von der BA** in der Nähe vom Leistungs-Erbringenden ist zuständig für diese Sachen:

- **Welche Einrichtung** für einen Menschen zuständig ist.
- Die **Zusammen-Arbeit** mit der WfbM oder dem aLa.
- Die **Fahrkosten**.

Die zuständige Abteilung heißt:

Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

- Die **Regional-Direktion** der BA ist zuständig für:

- Prüfung vom QLHB bei WfbM und aLa
- Überwachung von den Leistungs-Erbringenden.

Diese Sachen werden überwacht:

So viele Menschen nehmen an Maßnahmen teil.

So viele Mitarbeiter kümmern sich um die Teilnehmenden.

So gut sind die Mitarbeiter ausgebildet.



- **Der Technischer Beratungs-Dienst**

überprüft die **Gebäude** von den Leistungs-Erbringenden.

- **Der Operative Service (OS)**

Der OS am Ort der Leistung

kümmert sich um **Abrechnung und Auszahlung** von Geld.

Zuständig ist dabei

das Team Berufsausbildungsbeihilfe/Reha und AMDL

am Ort vom Leistungs-Erbringenden.

Der OS bei der Regional-Direktion

kümmert sich um die Prüfungen,

wenn neue Werkstätten oder aLas mit der BA arbeiten wollen.

- **Das Regionale Einkaufs-Zentrum**

spricht mit den Leistungs-Erbringenden über die **Preise** für die Leistungen.

Die Abteilung kümmert sich auch um die **Verträge**.

Zuständigkeit von anderen Kosten-Trägern

Manchmal ist ein **anderer Träger als die BA zuständig** für die Durchführung von EV oder BBB.

Dieser Kosten-Träger ist dann **zuständig für die Betreuung** von dem Menschen mit Behinderungen.

Die BA ist aber weiter zuständig für die Anerkennung von WfbMs und die Zulassung von aLas.



Regeln für Leistungs-Erbringende

Die Antragstellung von WfbM und aLa

Leistungs-Erbringende müssen alles tun,
damit sie sich gut um die Menschen kümmern können.

Es gelten wichtige gesetzliche Regeln:

- Das Sozial-Gesetz-Buch
Besonders wichtig ist der Teil: Paragraf 51 vom Sozial-Gesetz-Buch 9.
- Die Werkstatt-Verordnung
- Besondere Regeln für andere Leistungs-Anbieter.
Die Regeln stehen im Paragraf 60 im Sozial-Gesetz-Buch 9.



Zulassung als Träger

Träger müssen von der BA geprüft werden,
bevor sie mit der BA zusammen-arbeiten können
für Leistungen für die Teilhabe an der Arbeit.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 176 Absatz 1 SGB 3

Das Qualitäts- und Leistungs-Handbuch

Der Leistungs-Erbringende macht einen Plan für das EV und den BBB.

Dieser Plan heißt: **Qualitäts- und Leistungs-Handbuch**

Wir schreiben das kurze Wort: QLHB

Im QLHB steht,

wie ein Leistungs-Anbieter Menschen fördern will.

Die Leistungs-Erbringenden können Unterlagen als Hilfe bekommen
von der Bundes-Agentur für Arbeit.

Hinweis für WfbM:

Das QLHB **ersetzt** das Durchführungs-Konzept der WfbM.

Das QLHB muss eingereicht werden bis zum 31. Dezember 2026.



Ein QLHB muss eingereicht werden:

- **Beim ersten Antrag** auf Anerkennung
- Bei allen **Anträgen wegen wichtigen Änderungen.**

Wichtige Änderungen sind zum Beispiel:

- Änderung der Durchführung vom BBB
- Wenn es neue Betriebs-Stätten gibt.
- Wenn es Angebote für andere Arten von Behinderungen gibt.
- Änderung der Menge der betreuten Menschen.

Änderungen im QLHB müssen farbig markiert werden.

Der Qualitäts-Zirkel

Jeder Leistungs-Erbringende **muss einen Qualitäts-Zirkel haben.**

Der Qualitäts-Zirkel ist eine **Gruppe von Menschen.**

Diese Gruppe vom Qualitäts-Zirkel besteht aus:

- Menschen vom Leistungs-Erbringenden
- Menschen von der Bundes-Agentur für Arbeit
- Menschen vom zuständigen Träger der Eingliederungs-Hilfe

Es müssen gleich-viele Menschen von jeder Gruppe dabei sein.



Der Qualitäts-Zirkel **berät** die Leistungs-Erbringenden.

Der Qualitäts-Zirkel sorgt dafür:

- Der Leistungs-Erbringende **hält die Regeln vom QLHB ein.**
- Die **Förderung ist gut** im EV und BBB.

Der Qualitäts-Zirkel **beobachtet** dafür die Arbeit in der Einrichtung.

Der Qualitäts-Zirkel gibt Tipps für gute Arbeit.

Der Qualitäts-Zirkel darf aber **nicht selbst Sachen machen** in der Einrichtung.

Der Qualitäts-Zirkel arbeitet bei diesen Sachen mit:

- bei der **Planung und Durchführung** von arbeitsbegleitenden Maßnahmen
- bei der **Festlegung von Qualifikationen**, die für den allgemeinen Arbeits-Markt nötig sind.
Damit weiß man besser, welche Menschen eine normale Arbeit schaffen können.
- bei **Maßnahmen** zum Übergang auf den allgemeinen Arbeits-Markt. Und bei der **Planung** von diesen Maßnahmen.
Das schwere Wort dafür ist: Übergangs-Management
- bei der **Überprüfung von geplanten Maßnahmen** auf ihre Wirksamkeit
- bei allen **wichtigen Fragen** wegen dem Übergang auf den allgemeinen Arbeits-Markt.



Der Qualitäts-Zirkel kann auch **mit Fachleuten zusammen-arbeiten**. Das können Fachleute aus vielen Bereichen sein.

Zum Beispiel:

- Menschen von der Arbeits-Agentur
- Menschen von den Handwerks-Kammern oder von Industrie- und Handelskammern
- Menschen von Integrations-Ämtern und Inklusions-Ämtern
- Menschen vom Integrations-Fach-Dienst IFD

Die Gebäude und die Zuständigkeit von Leistungs-Erbringenden

Die Regeln für diese Sachen stehen in der Werkstatt-Verordnung und im Sozial-Gesetz-Buch 9.



Das Personal beim Leistungs-Erbringenden

Der Leistungs-Erbringende soll **gutes Personal** haben.

Gutes Personal hat eine gute **Qualifikation** und **Erfahrung** im Beruf.

Das Personal soll auch die Möglichkeit für **Weiterbildung** haben.

Es soll genug **Gespräche** zwischen den Mitarbeitenden geben.

Die Mitarbeitenden sollen auch **Hilfe und Gespräche** bekommen, wenn sie das wollen und brauchen.

Es muss **genug Personal** da sein,

damit die Menschen gut betreut werden können.

Das Personal soll **fest angestellt** sein.

Es soll **wenig Wechsel** im Personal sein.

Das heißt:

Menschen mit Behinderungen sollen so lange wie möglich den gleichen Betreuer haben.

Es gibt Regeln für die **Menge an Personal**.

Es muss genug Leute für **Vertretung** geben bei Krankheit und Urlaub.

Die Bundes-Agentur für Arbeit hat Regeln für das Personal gemacht.

Der Leistungs-Erbringende muss der BA einmal jährlich mitteilen, mit welchem Personal er arbeitet.

Die Meldung muss immer bis zum **31. Oktober** gemacht werden.

Die BA kann aber auch öfters fragen wegen dem Personal.

Die Bundes-Agentur für Arbeit kann sagen,
das Personal ist **nicht** gut genug unter bestimmten Bedingungen.
Zum Beispiel bei schlechter Qualifikation.



Der Maßnahme-Beginn von den Menschen mit Behinderungen

Die Förderung von den Menschen mit Behinderungen
soll **so schnell wie möglich** anfangen.

Der Beginn soll am besten **innerhalb von einem Monat** sein.

Die **WfbM** nimmt **im ganzen Jahr** Menschen auf.

Der Beginn der Förderung bei einem aLa soll auch schnell sein.



Die Arbeits-Zeit im EV und BBB

Menschen im EV und BBB

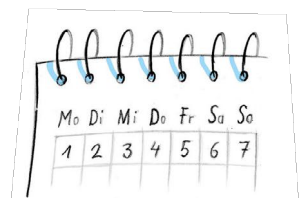
sollen **35 bis 40 Stunden in der Woche** teilnehmen.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 6 Absatz 1 WVO

Zu dieser Zeit gehören auch:

- Die Pausen für die Erholung
- Zeit für besondere Maßnahmen.
Zum Beispiel für Weiterbildung und Reha.



Manchmal sagt man auch:

- Im EV oder BBB beschäftigt sein.
Dann sagt man vielleicht auch: Beschäftigungs-Zeit.

- Oder im EV oder BBB arbeiten.

Dann sagt man vielleicht auch: Arbeits-Zeit

Das bedeutet dabei:

Die Menschen nehmen in der Zeit an der Maßnahme teil.

Die Arbeits-Zeit in der Woche **richtet sich aber immer nach den Fähigkeiten** von den Menschen.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 6 Absatz 2 WVO

Die Arbeits-Zeit in der Woche wird festgelegt
zusammen mit dem Reha-Träger.

Die Arbeits-Zeit kann **kürzer** sein wegen einer **Behinderung**.

Oder weil die Menschen **Kinder betreuen**.

Oder weil die Menschen **in die Schule gehen**.

Die Arbeits-Zeit muss 15 Stunden in der Woche sein oder mehr.

Manchmal muss ein Mensch sich erst an lange Arbeits-Zeit gewöhnen.

Dann darf der Mensch am Anfang weniger arbeiten als 15 Stunden.

Die **Länge in Monaten** von EV und BBB **bleibt gleich**,
auch wenn die Menschen weniger Stunden in der Woche arbeiten.

Gut zu wissen

Es gibt **besondere Teil-Zeit-Regeln** oder Befristungs-Regeln
für den **Arbeits-Bereich**.

Die Mitarbeiter können **vielleicht** eine Teil-Zeit-Vereinbarung machen.
Das muss der Reha-Träger vom AB erlauben.





So lange dauert das Eingangs-Verfahrens

Ein EV muss gemacht werden,
wenn Menschen mit Behinderungen in den BBB wollen.

Oder wenn die Menschen den BBB brauchen.

Das **EV** kann **nicht länger sein als 3 Monate**.

Das EV ist **mindestens 4 Wochen** lang.

Das steht in diesen Gesetzen:

- Paragraf 3 WVO
- Paragraf 57 SGB 9



Das EV kann aus diesen **Gründen** kürzer sein als 3 Monate:

- Es hat **vorher schon eine Prüfung** für die Fähigkeiten gegeben.
Der Name von dieser Prüfung ist:
Die Diagnose der Arbeits-Markt-Fähigkeit.
- Die Beteiligten haben **alles erfahren** über die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen.
- Der Mensch hat **vorher ein Budget für Ausbildung** bekommen.
Und die neue Ausbildung ist im gleichen Bereich.
- Der Mensch **vorher teilgenommen an einer Maßnahme:**
Unterstützte Beschäftigung (UB).

Es gibt **keine Verlängerung** im EV.

Menschen machen das EV **nur einmal**.

Es gibt eine Ausnahme,
wenn sich wichtige Sachen ändern.

Oder weil sehr viel Zeit vergangen ist seit der letzten Teilnahme im EV oder BBB.

Dann kann der Mensch das EV nochmal machen.
Diese Wiederholung muss der **Reha-Träger erlauben**.



So lange dauert der Berufs-Bildungs-Bereich

Die Bundes-Agentur für Arbeit bezahlt **2 Jahre lang** die Leistungen vom BBB.



Der **BBB** kann **verkürzt** werden.

Der BBB kann aus diesen **Gründen kürzer sein als 2 Jahre**:

- Der Mensch hat teilgenommen an einer **Maßnahme: Unterstützte Beschäftigung**.
Die Zeit von der Unterstützten Beschäftigung wird angerechnet.
Die **Hälfte von der Zeit von der UB wird abgezogen** von der Zeit im BBB.
- Der Mensch hat ein **Budget für Ausbildung** gehabt.
Das Budget für Ausbildung wird nur angerechnet, wenn die Ausbildung im gleichen Beruf war.
Oder wenn der Ausbildungs-Beruf ähnlich ist.

Der BBB kann **nicht verlängert** werden.

Menschen können den BBB vielleicht wiederholen.
Das ist aber die **Ausnahme**.

Der Träger entscheidet über die Wiederholung.

Gut zu wissen

Der BBB dauert auch 2 Jahre bei Teil-Zeit.

Menschen mit Behinderungen können im **Arbeits-Bereich** arbeiten nach dem BBB.

Der BBB kann kürzer sein als 2 Jahre,
wenn der Menschen mit Behinderungen genug gelernt hat
für die Arbeit im AB.

Und wenn der Träger vom AB zustimmt.

Der Träger von der Eingliederungs-Hilfe entscheidet

über die Verkürzung und die Arbeit im AB.

Der **zuständige Reha-Träger bezahlt** die Leistungen im BBB.

Die Förderung ist **für ein Jahr**.

Die Förderung kann ein Jahr **verlängert** werden,
wenn der Menschen mit Behinderungen mehr Hilfe braucht.



Die Förderung kann auch am Anfang bewilligt werden
für die ganze Zeit bei EV und BBB.

Das entscheidet die Bundes-Agentur für Arbeit.

Sie haben keine Nachteile,
wenn die Bewilligung am Anfang nur für 1 Jahr ist.

Der Weg zur Arbeit auf dem allgemeinen Arbeits-Markt



Menschen mit Behinderungen bekommen **Hilfe für die Suche**
nach einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.

Dafür gibt es viele **Maßnahmen**.

Zum Beispiel:

- Eine Übergangs-Gruppe mit besonderen Förder-Angeboten.

- Durch ausgelagerte Arbeits-Plätze.
- Durch Weiterbildungen.



Die Maßnahmen heißen auch: **Übergangs-Management**.

Management spricht man so: män ätsch ment.

Der **Qualitäts-Zirkel** hilft bei der Auswahl von den Leistungen, die in der Einrichtung angeboten werden.

Die **Träger** müssen die Menschen mit Behinderungen **gut beraten**. Die Menschen sollen alle Möglichkeiten kennen.

Es können aber noch mehr **Fachleute** helfen.

Zum Beispiel:

- Das Integrations-Amt
- Integrations-Fach-Dienst
- Agentur für Arbeit oder das Jobcenter



Der Leistungs-Erbringende **informiert den Träger und die BA** über die **Fortschritte** von den Menschen mit Behinderungen.

Fortschritt bedeutet hier:

Der Menschen mit Behinderungen hat **genug gelernt** für eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.

Die **Bundes-Agentur für Arbeit hilft** dem Menschen dann **bei der Suche** nach einer Arbeit auf dem allgemeinen AM.

Die Förderung durch die BA wird **mit allen Beteiligten besprochen**:

Mit dem Menschen mit Behinderungen und mit den Fachleuten.
Die Planung für die Hilfe von der BA
wird **so früh wie möglich** gemacht.

Alle Beteiligten arbeiten zusammen,
damit der Übergang auf den allgemeinen Arbeits-Markt gut klappt.
Der Menschen mit Behinderungen soll **sich sicher fühlen**.
Er soll keine Sorge wegen seinem Geld haben.

Gut zu wissen für Unternehmen

Unternehmen müssen eine bestimmte Menge von
Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Das nennt man: **Pflicht-Arbeits-Platz**

Sonst müssen die Unternehmen eine **Abgabe** bezahlen.

Menschen **im Übergangs-Management zählen mit**
bei den Pflicht-Arbeits-Plätzen.

Der Leistungs-Erbringende kann dafür eine Bescheinigung schreiben.

Das Qualitäts-Management



Qualitäts-Management ist wichtig.
Das ist eine Kontrolle,
damit Sachen und Leistungen **gut** sind.
Und damit **kein Geld verschwendet** wird.

Das Fach-Konzept schreibt darum Regeln vor
für die Qualitäts-Kontrolle.

Die Betreuung von den Einrichtungen



Es gibt bei der Bundes-Agentur für Arbeit eine **zuständige Person**
für das Zusammen-Arbeiten mit den Leistungs-Erbringenden.

Der **Einrichtungs-Betreuende** spricht
mit dem Leistungs-Erbringenden.

Dabei wird festgelegt,
wie die BA und der Leistungs-Erbringende **zusammen-arbeiten**.

Zum Beispiel:

- So oft finden **Gespräche** statt.
- So funktioniert der **Qualitäts-Zirkel**.
- So werden **Probleme** gelöst.

Einrichtungs-Betreuende **helfen auch bei der Ziel-Vereinbarung**.

Die Einrichtungs-Betreuenden **kontrollieren**,
ob alle Regeln und Absprachen eingehalten werden
vom Leistungs-Erbringenden.

Die Ziel-Vereinbarung

zwischen der BA und den Leistungs-Erbringenden

Es gibt eine **Ziel-Vereinbarung**

zwischen der BA und den Leistungs-Erbringenden.

Die Ziel-Vereinbarung ist immer für ein Jahr.

Die Ziel-Vereinbarung ist **nicht** für einen einzelnen Menschen.

Diese Vereinbarung ist für die ganze Einrichtung.

Die **Wünsche und die Fähigkeiten** vom Menschen mit Behinderungen sind wichtig.

Darum sind diese Wünsche auch für die Ziel-Vereinbarung wichtig.

Diese Sachen **müssen** in der Ziel-Vereinbarung stehen:

- So viele **Praktika** in Betrieben machen die Menschen im BBB.
Diese Zahl gilt für alle Menschen zusammen.
- So viele **Weiterbildungen** machen die Menschen im BBB.
Weiterbildungen sind zum Beispiel Qualifizierungs-Bausteine.
Sie können später mehr lesen über Qualifizierungs-Bausteine.
- So viele **Mobilitäts**-Trainings sollen gemacht werden.

Diese Sachen **können** zum Beispiel in der Ziel-Vereinbarung stehen:

- **Termine** für gemeinsame Gespräche.
Zum Beispiel für den Qualitäts-Zirkel.
- Eine Liste der **Kooperations-Betriebe** und Partner.
Diese Liste wird einmal im Jahr überprüft.



- Regeln für **Qualifizierungs-Bausteine**.
Zum Beispiel wie die Sachen aufgeschrieben werden.
Und wie dabei mit Fachleuten zusammen-gearbeitet wird.
- **Freiwillige Weiterbildungen** für die Mitarbeiter
- Tag der offenen Tür
- Veranstaltungen zum Finden von Arbeits-Plätzen

Der Leistungs-Erbringende **informiert den Qualitäts-Zirkel**:

- Über den Inhalt von der Ziel-Vereinbarung
- Die Durchführung von der Ziel-Vereinbarung.
- Wie gut die Ziel-Vereinbarung funktioniert.

Die **Werkstatt-Räte** und die **Frauen-Beauftragten** passen auf, ob die Ziel-Vereinbarung **eingehalten** wird.

Und ob die Menschen mit Behinderungen **Vorteile** haben durch die Ziel-Vereinbarung.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 4 WMVO

So wird die Einhaltung der Ziel-Vereinbarung kontrolliert

Einrichtungs-Betreuende und Leistungs-Erbringende sorgen zusammen für das Einhalten der Ziel-Vereinbarung.

Die Ziele sollen **realistisch** sein.

Das heißt:

Es soll gut möglich sein die Ziele zu erreichen.

Manchmal können **Ziele nicht erreicht** werden.

Es wird dann **geprüft**,
warum die Ziele nicht erreicht worden sind.
Und es wird geprüft,
wie man in der nächsten Ziel-Vereinbarung **besser planen** kann.
Die Ziel-Vereinbarung kann dann geändert werden,
damit die Ziele besser zu erreichen sind.

Alle müssen der Änderung **zustimmen**.

Der Einrichtungs-Betreuende Informiert den Qualitäts-Zirkel.

So wird die Qualität sicher-gestellt

Die Einrichtungs-Betreuende sind **zuständig** für die Einhaltung
der Regeln beim Leistungs-Erbringenden.

 Bundesagentur für Arbeit
jobcenter



Der Einrichtungs-Betreuende **spricht darum regelmäßig**
mit dem Leistungs-Erbringenden.

Vielleicht werden dann Fehler fest-gestellt.

Oder Maßnahmen helfen dem Menschen mit Behinderungen **nicht** gut.

Der Leistungs-Erbringende muss dann Sachen ändern.

Der Leistungs-Erbringende bespricht die Änderungen
mit dem Einrichtungs-Betreuende.

Manchmal ist das **Lösen von Problemen schwierig**
und dauert lange.

Der Einrichtungs-Betreuende informiert dann den **Qualitäts-Zirkel**.

Der Qualitäts-Zirkel **hilft** dann bei der Lösung.

2 Regeln für die Kommunikation



Es gibt nur gute Hilfe,

wenn alle Beteiligten **miteinander reden**.

Und wenn alle Beteiligten **alle Infos bekommen und verstehen**.

Darum können Sie hier Regeln lesen für die Kommunikation.

Sie erfahren hier auch,

wo Sie wichtige Infos finden über Ihre Förderung.

Eingliederungs-Planung

Alle Teilnehmenden bekommen eine **Betreuung**

vom Leistungs-Erbringenden.

Diese **Bezugs-Person** unterstützt den Menschen mit Behinderungen.

Diese Bezugs-Person ist die **Bildungs-Begleitung**.



Der Leistungs-Erbringende soll darauf achten,

dass die Bezugs-Person den Menschen dauerhaft betreut.

Es gibt für jeden Teilnehmenden einen **Eingliederungs-Plan**.

Dieser Plan wird immer wieder **geprüft**,

damit der Teilnehmende die **beste Förderung** bekommt.

Der Plan wird **vielleicht geändert**,

damit die Förderung besser wird.

Es gibt dann vielleicht andere Leistungen.

Diese Sachen werden aber **immer besprochen** mit Ihnen.

Die **Wünsche und die Fähigkeiten** von den Teilnehmenden sind immer **wichtig**.

Das muss im Eingliederungs-Plan stehen:

- Der **Name vom verantwortlichen Bildungs-Begleitenden**.
Das ist **kein neuer** Arbeits-Platz.
Diese Arbeit übernimmt ein Mitarbeitender aus der Einrichtung.
- Alle wichtigen **Infos über den Teilnehmenden**.
Zum Beispiel seine Ausbildung und seine Fähigkeiten.
Aber auch Infos über seine Persönlichkeit und seine Wünsche.
Diese Infos werden immer geändert,
wenn sich Sachen ändern
Oder wenn der Teilnehmende neue Sachen lernt.
- Die **Ziele von der Eingliederungs-Maßnahme**.
Diese Ziele werden zusammen festgelegt mit dem Teilnehmenden.
Die Ziele werden **begründet**.
Und es wird aufgeschrieben,
wie die Ziele **erreicht** werden sollen.
- Der Leistungs-Erbringende beschreibt,
wie der Teilnehmende gefördert werden soll
in seiner **Persönlichkeits-Entwicklung**.
Leistungs-Erbringende und Teilnehmende überlegen zusammen,
wie die Förderung sein soll.
Und was die Ziele der Förderung sind.
- Der Leistungs-Erbringende beschreibt,
wie der Teilnehmende **beruflich gefördert** werden soll.
Leistungs-Erbringende und Teilnehmende überlegen zusammen,
wie die Förderung sein soll.
Und was die Ziele der Förderung sind

- Es wird genau aufgeschrieben,
welche Förderung für die berufliche Bildung **gebraucht wird**.
Dieser Bedarf wird angepasst,
wenn das nötig ist.
- Die **Anzahl** und die **Dauer von Praktika** werden aufgeschrieben.
Manchmal können Teilnehmende **keine** Praktika machen.
Zum Beispiel weil sie noch nicht genug Sachen können.
Dann wird der Grund aufgeschrieben,
warum es kein Praktikum gibt.
Der Leistungs-Erbringende versucht aber immer wieder,
ob der Teilnehmende ein Praktikum machen kann.

Der Eingliederungs-Plan kann sagen:

Der Teilnehmende soll einen **geeigneten Beruf finden**.

Der Teilnehmende lernt dann **mindestens 2 Berufe** kennen.

Manchmal **wissen** die Teilnehmenden schon,
welchen Beruf sie machen möchten und können.

Dann ist die Förderung **für diesen bestimmten Beruf**.

Der Austausch von Daten mit dem EMAW



Die Bundes-Agentur für Arbeit und die Leistungs-Erbringenden
tauschen Daten aus.

Dafür wird ein **sicheres System** verwendet **im Internet**.

Das System heißt **EMAW**.

Es werden **nur nötigen Daten** ausgetauscht.

Zum Beispiel:



- Infos zum **Beginn** von der Maßnahme
- Infos zum **Verlauf** von der Maßnahme
- **Wichtige Unterlagen** wie zum Beispiel Zertifikate
- Infos über **Anwesenheit und Abwesenheit**
- Infos zum **Ende** von der Maßnahme

Mehr Infos über den Daten-Schutz lesen Sie auf Seite 70.

Die Teilnehmenden müssen dem **Daten-Austausch zustimmen**.

Die Teilnehmenden werden am **Anfang vom EV oder BBB** gefragt, ob sie den Daten-Austausch erlauben.

Die **Berichte** über **den** Teilnehmenden und die Maßnahme werden mit EMAW verschickt.

Die Berichte helfen, damit die Förderung immer gut zum Teilnehmenden passt.

In den Berichten steht auch,

ob der Teilnehmende arbeiten kann auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.

Oder **ab wann** der Teilnehmende vermutlich arbeiten kann auf allgemeinen Arbeits-Markt.



Das sind die **Fristen für die Berichte**:

- Der **Erste Bericht** wird vor dem **Ende vom EV** gemacht.
Der Bericht muss mindestens 2 Wochen vor dem Ende sein.
- Der **Zweite Bericht** wird vor dem **Ende vom ersten Jahre vom BBB** gemacht.
Der Bericht muss mindestens 4 Wochen vor dem Ende vom Jahr sein.

- Der **Dritte Bericht** wird vor dem **Ende vom zweiten Jahr** gemacht.
Der Bericht muss mindesten 3 Monate vor dem Ende vom BBB sein.

Der Leistungs-Erbringende macht immer einen Bericht,
wenn sich wichtige Sachen ändern.
Zum Beispiel ein Wechsel von der Maßnahme.

Urlaub



Die Teilnehmenden haben Anspruch auf Urlaub.

Im Urlaub gibt es **keine** Angebote von der Maßnahme.

Darum heißt der Urlaub auch **unterweisungs-freie Zeit**.

Die Länge vom Urlaub hängt von der Zeit ab,
die die Maßnahme dauert.

Für **jeden Monat** von der Maßnahme

gibt es **2 und einen halben Tag Urlaub**.

Sie können den Urlaub auch sammeln.

Sie können dann mehrere Tage hintereinander Urlaub nehmen.

Sie können beim **Leistungs-Erbringenden fragen**:

Wie viele Urlaubs-Tage Sie haben.

Menschen mit **Schwer-Behinderung** haben

Anspruch auf **Zusatz-Urlaub**.

Die Schwer-Behinderung muss ein **Grad der Behinderung von 50** sein.

Gleichgestellte Menschen haben keinen Zusatz-Anspruch.

Der Zusatz-Urlaub sind **5 Tage** im Jahr.

Der Urlaub ist weniger,
wenn die Menschen die Schwer-Behinderung
erst in diesem Jahr bekommen haben.

Das steht in diesen Gesetzen:

- Paragraf 208 SGB 9
- Paragraf 2 Absatz 2 SGB 9

Der **24. Dezember** und der **31. Dezember** sind immer **frei**.

Das ist Heilig-Abend und Silvester.

Es gibt dann **keine** Unterweisung und **keine** Maßnahme.

Anwesenheits- und Abwesenheits-Zeiten

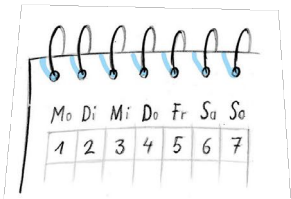
Der Leistungs-Erbringende **schreibt auf**,
wann der Teilnehmende bei der Maßnahme **anwesend ist**.
Der Leistungs-Erbringende schickt diese Liste an den Träger.

Die Liste muss immer am **9. vom Monat danach** beim Träger sein.
Diese Liste kann noch **geändert** werden **bis zum 10. vom Monat**.
Änderungen können nötig sein wegen Fehlern.

Der Leistungs-Erbringende sagt dem Träger **sofort Bescheid**,
wenn der Teilnehmende die **Maßnahme beendet**.

Korrekturen der Anwesenheits-Liste
können nur **als Brief** gemacht werden.

Der Teilnehmende ist vielleicht **krank** und kann **nicht arbeiten**.



Der Teilnehmende muss dem Leistungs-Erbringenden **sofort Bescheid** sagen,
wenn er wegen der Krankheit nicht zur Maßnahme kommen kann.
Der Teilnehmende muss eine **Bescheinigung vom Arzt** haben,
wenn die **Krankheit länger als 3 Tage** dauert.

Der Leistungs-Erbringende erklärt diese Regeln genau
bevor die Maßnahme beginnt.

Es gibt nur **wenige Gründe**,
warum Teilnehmende **nicht zur Maßnahme kommen müssen**.

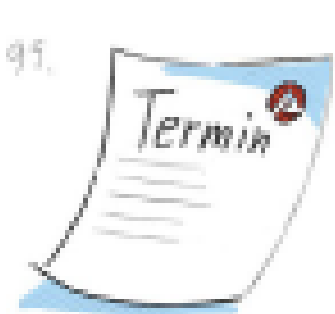
Der Teilnehmende muss aber **immer fragen**
beim Leistungs-Erbringenden.

Der Leistungs-Erbringende kann dann **ausnahmsweise** erlauben,
dass der Teilnehmende fehlt.

Die Abwesenheit darf nicht länger als **2 Tage** sein.

Diese **Gründe** kann der Leistungs-Erbringende anerkennen:

- Sie ziehen um.
- Sie heiraten.
- Ihr Ehe-Partner oder Ihr Kind ist schwer krank.
- Ihre Frau bekommt ein Kind.
- Ihr Ehe-Partner oder ein Kind stirbt.
Oder Ihre Eltern oder Schwieger-Eltern sterben.
- Sie müssen zu einem wichtigen Termin beim Amt,
den Sie nicht verschieben können.
Zum Beispiel bei der Polizei oder beim Gericht.



- Sie machen ein öffentliches Ehren-Amt.
- Sie müssen sehr wichtige Sachen regeln.
- Ihre Religion hat ein wichtiges Fest.
- Sie machen eine Weiterbildung im Katastrophen-Schutz, die vom Gesetz vorgeschrieben ist.

Der Leistungs-Erbringende **teilt dem Träger alle Tage mit**, an denen der Teilnehmende **unentschuldigt gefehlt** hat.

Unentschuldigte Fehl-Tage sind auch Tage, wenn die Krank-Meldung **zu spät** abgegeben wurde. Oder wenn die Teilnehmenden **nicht um Erlaubnis gefragt** haben bei wichtigen Gründen.



Darum ist **wichtig**:

Sie **sprechen** immer mit dem Leistungs-Erbringenden.

Sie **fragen**,

wenn Sie wegen wichtigen Gründen nicht kommen können.

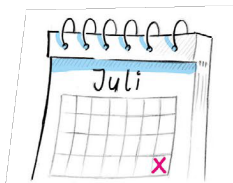
Sie **melden** sich,

wenn Sie krank sind.

Ende der Maßnahme und Weiterführen der Maßnahme: Austritt und Verbleib

Der Leistungs-Erbringende muss den **Träger informieren**, wenn ein Teilnehmender die Maßnahme beendet.

Und der Leistungs-Erbringende muss einen **Bericht machen** über die Leistungen vom Teilnehmenden.



Der Teilnehmende verlässt die Maßnahme vor dem Ende

Teilnehmende machen manchmal eine Maßnahme nicht bis zum Ende.

Das heißt dann:

Vorzeitiger Austritt.

Der Leistungs-Erbringende muss das dem Träger melden.

Das muss so schnell wie möglich passieren.

Der reguläre Austritt

Der reguläre Austritt ist das **geplante Ende** von der Maßnahme.

Der Leistungs-Erbringende meldet das Ende von der Teilnahme am letzten Tag an den Träger.

Der Leistungs-Erbringende meldet auch, was der Teilnehmende danach macht.

Zum Beispiel:

Der Teilnehmende arbeitet danach im AB.

Es gibt **keinen Bericht** beim regulären Austritt.

Es gibt stattdessen den normalen Bericht am Ende vom BBB im zweiten Jahr.

Es kann ausnahmsweise einen Bericht geben, wenn sich nach dem BBB-Bericht wichtige Sachen geändert haben.

Die Zusammenarbeit der Träger



Viele Organisationen arbeiten zusammen bei EV und BBB und AB:

- Die Bundes-Agentur für Arbeit.
- Die Renten-Versicherung.
- Die Träger von der Eingliederungs-Hilfe.

Die Zusammen-Arbeit sorgt für eine gute Hilfe,
damit alle Beteiligten **gut informiert** sind und **gut arbeiten** können.



Es gibt Regeln für die Zusammen-Arbeit:

Die Orientierungs-Hilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit
im Kontext der Beantragung von Leistungen im Eingangs-Verfahren,
Berufs-Bildungs-Bereich und Arbeits-Bereich.

Teilnehmende an den Maßnahmen müssen das **nicht** lesen.

In den Regeln stehen **wichtige Infos für die Organisation** von den
Trägern und über Anträge.

Zum Beispiel:

- Träger und Leistungs-Erbringende müssen **miteinander reden**.
Das ist wichtig für eine gute Förderung.
Die Träger und Leistungs-Erbringende können selbst festlegen,
wie oft sie miteinander sprechen
- Es gibt einen **Qualitäts-Zirkel**.
Der Qualitäts-Zirkel kann mithelfen,
wenn es um die Organisation von übergeordneten Sachen geht.
Übergeordnete Sachen betreffen nicht die einzelnen Teilnehmer.
- Es gibt **Regeln für die Infos** zwischen den Trägern
und den Leistungs-Erbringenden.
Diese Regeln treffen die Leute vor Ort selbst.

3 Regeln für die Maßnahmen



Das **Ziel** für die Maßnahmen ist wenn möglich immer ein **Arbeits-Platz auf dem allgemeinen Arbeits-Markt**.

Die Chancen von Menschen mit Behinderungen werden besser, wenn die Förderung gut ist.

Das Fach-Konzept sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderungen **gute Förderung** bekommen. Es gibt Regeln für die Untersuchung von Fähigkeiten von den Teilnehmenden im EV und BBB.

Die Fähigkeiten

Gut zu wissen: **Fähigkeiten** kann man auch **Kompetenzen** nennen. Und **gelernte** Fähigkeiten heißen oft **Qualifikationen**.



Die Fähigkeiten der Menschen sind die **Grundlage** für die Sachen, die sie später schaffen können.

Zum Beispiel:

welchen Beruf sie machen können.

Darum werden die Fähigkeiten **genau geprüft** und **aufgeschrieben**.

Diese Infos werden immer weitergegeben, damit alle gut helfen können.

Die allgemeinen Fähigkeiten



Menschen mit Behinderungen lernen in den Maßnahmen **nicht nur** für einen bestimmten Beruf.

Sie lernen auch **selbständig zu leben**.

Die Fähigkeiten werden auch gefördert in der Maßnahme.

Das sind Beispiele für wichtige Fähigkeiten:



- **Praktische Fähigkeiten fürs Leben.**

Zum Beispiel: Umgehen mit Geld
oder Nutzung von öffentlichen Verkehrs-Mitteln
oder gute Tages-Struktur mit Freizeit-Aktivitäten
und viele andere Sachen.



- **Fähigkeiten für die Arbeit**

Zum Beispiel Pünktlichkeit
oder Erkennen von Problemen
oder gute Reaktionen auf Probleme

- **Umwelt-Bewusstsein**

Zum Beispiel Müll-Trennung
oder gute Nutzung von Energie
oder Müll-Vermeidung.

Wichtige Fähigkeiten fürs Leben: Schlüssel-Kompetenzen



- **Persönliche Kompetenzen:**

Zum Beispiel gut umgehen mit Schwierigkeiten bei der Arbeit
und Gefühlen
oder gute Motivation.

- **Gesundheits-Kompetenzen**

Zum Beispiel Medizin pünktlich nehmen
oder gesund essen
oder gut über die eigene Gesundheit Bescheid wissen.

- **Soziale und kommunikative Kompetenzen**

Zum Beispiel gut mit Streit umgehen können
oder gut neue Leute kennen-lernen.

- **Organisations-Kompetenzen**

Zum Beispiel wie man Probleme löst
bei der Arbeit oder beim Lernen.

Oder wie man seine Zeit gut einteilt
oder wie man gut Sachen lernen kann.

- **Arbeits-Kompetenzen**

Zum Beispiel wie man seine Arbeit geschafft bekommt
oder wie man selbständig arbeitet.

So gehen Sie gut mit Computern und Infos um

- Sie können gut mit Infos umgehen.

Zum Beispiel aus dem Internet oder von Social Media
wie Facebook oder WhatsApp.

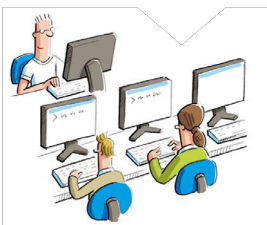
- Sie können **gut umgehen** mit Internet und Social Media.

Sie wissen zum Beispiel,
welche Sachen man besser **nicht** veröffentlicht.

Und dass nicht alle Infos aus dem Internet wahr sind.

- Sie können gut mit Computern und Handys umgehen.

- Sie wissen welche Gefahren es im Internet gibt.

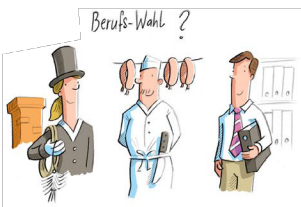


Ihre persönlichen Kompetenzen für Ihren Beruf

Die Bundes-Agentur für Arbeit und die anderen Träger möchten,
dass Sie **Sachen für einen guten Beruf lernen**.

Sie bekommen darum eine Förderung,
die **genau zu Ihnen passt**.

Die Träger helfen auch,
damit Sie **richtige Erfahrungen** in dem Beruf machen können.
Zum Beispiel bei einem Praktikum.



Die Träger und die Leistungs-Erbringende überlegen mit Ihnen,
welche Berufe zu Ihnen und Ihren Fähigkeiten passen.

Sie lernen dann in der Maßnahme wichtige Fähigkeiten,
die man gut in den Berufs-Bereichen brauchen kann.

Sie bekommen auch eine **Bescheinigung** für diese Fähigkeiten.

Die Arbeit-Geber können Ihre Fähigkeiten dann gut beurteilen.

Sie haben so bessere Chancen auf eine Arbeit
auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.



Manchmal können Teilnehmende später sogar
die allgemeine Ausbildung mit einer Prüfung für den Beruf machen.
Alle gelernten Sachen aus den Maßnahmen helfen dann
bei der Ausbildung und der Prüfung.

Diese Angebote gibt es für die Förderung

Eingangs-Verfahren (EV)

Im EV werden die **Fähigkeiten der Teilnehmenden geprüft**.

Es gibt **viele verschiedene Tests**.

Die Teilnehmenden werden **genau beobachtet**.

Die Leistungs-Erbringenden wissen dann,
welche Förderung sinnvoll ist für jeden Teilnehmenden.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 3 Absatz 1 Satz 2 WVO

Sie lesen mehr über das EV auf Seite 12.

Der Berufs-Bildungs-Bereich

Die Teilnehmende lernen im BBB noch mehr Sachen,
die für eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeits-Markt wichtig sind.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 4 Absatz 1 WVO

Die Teilnehmenden bekommen einen **Eingliederungs-Plan**.

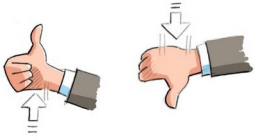
In dem Plan steht:

Diese Sachen sollen die Teilnehmende lernen.

Sie lesen mehr über den BBB auf Seite 13.

Die Qualifizierungs-Stufen

Menschen bekommen durch die Förderung **neue Qualifikationen**.



Neue Qualifikationen bedeuten auch,
man kann dann noch mehr Sachen neu lernen.
Man kann also sagen:
Qualifizierung ist wie eine Treppe mit Qualifizierungs-Stufen.

Die Leistungs-Erbringenden achten darauf,
dass die Menschen immer gute Ziele für ihre Qualifikation haben.
Das nennt man im BBB auch die Qualifikations-Stufen.
Die Ziele können am Anfang vom BBB einfacher sein.
Später sind die Ziele dann schwieriger.
Alle Ziele sind aber wichtig.

Die Menschen bekommen alle Fähigkeiten vermittelt,
die sie brauchen und die sie erlernen können.

Zum Beispiel:

- So bin ich zuverlässig bei der Arbeit.
- So gehe ich mit Kollegen um.
- Aber auch Sachen speziell für bestimmte Berufe.
Zum Beispiel den Umgang mit bestimmtem Material.



Die Stufen werden immer angepasst an die Fähigkeiten.

So werden die Fähigkeiten vermittelt

Die Teilnehmenden sollen **praktische** Sachen lernen.

Das heißt:

Sie **machen die Sachen vom Beruf.**

Die Teilnehmenden sollen aber auch **viel Wissen** über den Beruf.

Zum Beispiel warum bestimmte Sachen wichtig sind.

Oder Gesetze und Regeln für den Beruf.

Das nennt man: **Theorie**.

Die Teilnehmenden können diese Sachen
an verschiedenen Orten lernen.

Zum Beispiel:

- Beim Leistungs-Erbringenden
- In Betrieben auf dem allgemeinen Arbeits-Markt
- Auf einem ausgelagerten Arbeits-Platz.
- Die Teilnehmenden können auch Wissen über den Beruf in der Berufs-Schule lernen.



Es ist besonders **gut**,
wenn die **Förderung auf dem allgemeinen Arbeits-Markt** ist.
Die Teilnehmenden **lernen dann verschiedene Berufe kennen**.
Die Teilnehmenden machen **viele Erfahrungen für die Zukunft**.
Die Teilnehmenden lernen **nirgendwo mehr** über die Arbeit als
auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.

Der Leistungs-Erbringende ist aber immer verantwortlich
für die Ausbildung und Förderung.

Praktika gehören zum BBB.

Das Praktikum kann **an verschiedenen** Orten sein:

- Auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.
- Im AB.

Es ist besonders **gut**,
wenn das **Praktikum auf dem allgemeinen Arbeits-Markt** ist.

Das **Praktikum muss** aber immer zum Teilnehmenden und seinen Wünschen und Fähigkeiten **passen**.



Es ist sehr gut,

wenn der Teilnehmende **Prüfungen** machen kann.

Es gibt dann **Unterlagen** mit genauen Infos über die Qualifikationen von den Teilnehmenden.

Prüfungen sollen **immer so ähnlich wie möglich** sein wie die Prüfungen bei der normalen Ausbildung.



Die **Arbeit-Geber** können mit den Dokumenten von den Prüfungen die Fähigkeiten von den Teilnehmenden **besonders gut beurteilen**.

Teilnehmende haben dann bessere Chancen auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.

Bei allen Prüfungen ist wichtig,

wie gut sie später auf dem allgemeinen Arbeits-Markt helfen.

Darum muss der Plan für die Förderung darauf achten.

Mobilität und **Selbständigkeit** sind bei der Förderung wichtig.

Teilnehmende sollen lernen,

wie sie **gut zu einer Arbeits-Stelle kommen**.

Zum Beispiel mit dem **öffentlichen Nah-Verkehr**.

Das sind Busse und Straßen-Bahnen zum Beispiel.

Dafür können die Menschen Schulungen bekommen, wenn das nötig ist.



Die Bescheinigungen im BBB

Die Förderung im BBB sorgt für gute Kompetenzen,
die man bei der Arbeit nutzen kann.

Für gute Ergebnisse wird die Förderung gut geplant.

Jeder Mensch bekommt einen **individuellen Eingliederungs-Plan**.

Die **Ziele** von der Förderung stehen im Eingliederungs-Plan.

Am Ende vom BBB gibt es eine Bescheinigung
über die erreichten Ziele.



Es gibt **verschiedene Bescheinigungen**.

Es kommt auf das **Erreichen von den Zielen** an,
welche Bescheinigung die Teilnehmenden bekommen.

Sie können diese Bescheinigungen **ansehen**.

Sie sind am Ende von diesem Text über das Fach-Konzept.

Es gibt:

- Bescheinigungen über die Teilnahme im Berufs-Bildungs-Bereich.
Das sind die Anlagen 1 a und 1b.
- Qualifizierungs-Bausteine als Teilnahme-Bescheinigung oder Zeugnis
Das ist die Anlage 2.

Die Qualifizierungs-Bausteine

Für bestimmte Berufe muss man bestimmte Fähigkeiten haben.

In den Qualifizierungs-Bausteinen steht,
welche Fähigkeiten das sind.

Diese Qualifizierungs-Bausteine helfen bei der Planung
von der Qualifizierung.

Die Teilnehmende lernen die Sachen vom Qualifizierungs-Baustein über eine lange Zeit.

Die Zeit ist mindestens **140 Stunden**.

Das sind ungefähr 4 Wochen in Voll-Zeit.

Der Qualifizierungs-Baustein dauert aber **nicht mehr als 420 Stunden**.

Das sind ungefähr 3 Monate.

Die Regeln für den Qualifizierungs-Baustein stehen in der Berufs-Ausbildungs-Vorbereitungs-Bescheinigungs-Verordnung.



Bescheinigungen über lange Berufs-Erfahrung.

Es gibt eine **besondere Bescheinigung** für Menschen, die **viel über einen Beruf wissen**.

Die Menschen haben viel Wissen, weil sie **lange in dem Beruf gearbeitet** haben.

Diese Bescheinigung kann man **ohne Berufs-Ausbildung** bekommen.

Diese Bescheinigung wird von offiziellen Stellen ausgestellt nach einer Überprüfung.

Auch Menschen mit Behinderungen können diese Bescheinigung bekommen,

wenn sie **lange gearbeitet haben** in dem Beruf.

Das steht in diesem Gesetz:

Berufs-Bildungs-Validierungs- und -Digitalisierungs-Gesetz.

Diese Bescheinigung kann man **nicht** bekommen **nach dem BBB**.

Der BBB dauert **nicht lange** genug für diese Bescheinigung.

Die Zeiten im BBB können aber später anerkannt werden.

Die **Fähigkeiten von den Teilnehmenden werden geprüft.**

Die Fähigkeiten werden **verglichen mit der Berufs-Ausbildung.**

Arbeit-Geber wissen mit der Bescheinigung besser Bescheid über die Qualifikationen von den Menschen.

Menschen mit Behinderungen bekommen so vielleicht leichter einen Arbeits-Platz.

Regeln für EV und BBB

Barriere-Freiheit und Leichte Sprache

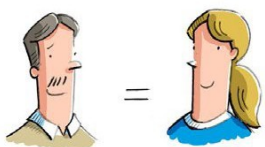
Die Teilnehmende müssen **Infos** bekommen,
die **gut zu verstehen** sind.

Zum Beispiel Infos in Leichter Sprache.

Die Teilnehmende **müssen wissen:**

Diese Sachen werden in der Maßnahme gemacht.

Gleiche Förderung für alle Geschlechter



Bei der Förderung darf kein Unterschied gemacht werden wegen dem Geschlecht von einem Menschen.

Die Förderung muss **immer gleich gut** sein.

Es gibt keine Berufe nur für Männer oder nur für Frauen.

Alle Menschen können alle Berufe erlernen,
wenn sie das möchten und können.

Die Art der Förderung

Es gibt viele Methoden für die Förderung und damit Menschen Sachen lernen für den Beruf.

Das Fach-Konzept sagt:

Der Leistungs-Erbringende

soll **moderne und funktionierende Methoden** benutzen.

Es gibt Vorschläge für gute Methoden im BBB.

Die Vorschläge stehen in den Bildungs-Rahmen-Plänen.



Gute Methoden sind zum Beispiel

Gruppen-Maßnahmen oder **Einzel-Maßnahmen**.

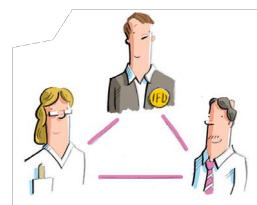
Die Methoden müssen immer zu den Menschen passen.

Zum Beispiel:

Ein Menschen braucht unterstützte Kommunikation.

Es gibt dann für diesen Menschen unterstützte Kommunikation.

Der Leistungs-Erbringende muss im QLHB aufschreiben, welche Methoden benutzt werden.



Zusammen-Arbeit

Für die **gute Förderung** ist es wichtig,

dass viele Menschen und Betriebe **zusammen-arbeiten**.

Zum Beispiel:

Der Leistungs-Erbringende **arbeitet mit Unternehmen** zusammen vom allgemeinen Arbeits-Markt.

Der Leistungs-Erbringende weißt dann genau,
welche Fähigkeiten die Teilnehmenden lernen müssen für eine Arbeit
in diesen Unternehmen.

Und der Leistungs-Erbringende **arbeitet mit den Trägern** zusammen.
Der Teilnehmende bekommt dann die **nötigen** Förderungen,
die der Träger hat.

Diese Stellen können gut zusammen-arbeiten:



- Werkstätten und andere Leistungs-Anbieter
Die Teilnehmenden haben dann viel Auswahl
bei der Auswahl von den Förderungen.
- Kammern und Innungen
Die Prüfungen von den Teilnehmenden
können dann gut anerkannt werden.
- Berufs-Schulen und andere Schulen
Die Menschen können dann gut Wissen über den Beruf bekommen.
- Integrations-Amt oder Inklusions-Amt
- IFD
- Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung (EUTB)



Die **Teilnehmenden sollen Vorteile haben** von der Zusammen-Arbeit.
Die Leistungs-Erbringenden achten darum darauf,
dass die Teilnehmenden keine Probleme haben
bei einem Wechsel von der Förder-Stelle.

Verpflegung während der Maßnahme

Teilnehmende bekommen ein **warmes Mittag-Essen**, wenn sie in der Maßnahme sind.

Sonder-Verpflegung ist möglich, wenn Menschen das brauchen wegen der Gesundheit.

Manchmal können Teilnehmende **kein** Essen bekommen beim Leistungs-Erbringenden.

Das kann bei einem Praktikum im Betrieb passieren.

Die Teilnehmenden **bekommen dann Geld** für ein Essen:

Den Verpflegungs-Zuschuss.

Es gibt nur Geld,

wenn der Teilnehmende bei der Maßnahme ist.

Es gibt **keinen** Verpflegungs-Zuschuss im **Urlaub** oder bei **Abwesenheit**.



Fahr-Dienst und Fahr-Kosten-Hilfe bei Behinderungen

Teilnehmende bekommen Kosten erstattet **für die Fahrt** zur Maßnahme.

Die Menschen können dafür einen Antrag stellen.

Es ist egal,

ob die Menschen mit einem eigenen Auto oder

mit öffentlichen Verkehrs-Mitteln kommen.

Es gibt besondere Regeln für diese Erstattungen.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 73 SBG 9.

Der Leistungs-Erbringende muss einen Fahr-Dienst haben,

wenn die Teilnehmenden nicht selbst zur Maßnahme kommen können.

Zum Beispiel:

- Es **gibt keine öffentlichen Verkehrsmittel**.
- Oder der Mensch **kann** wegen der Behinderung **nicht** mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 8 Absatz 4 WVO.

Der Reha-Träger entscheidet,

welche Teilnehmenden den Fahr-Dienst brauchen.

Teilnehmende können **immer fragen** wegen dem Fahr-Dienst und dem Geld für die Fahr-Kosten.

Sozial-Versicherung der Teilnehmenden

Der **Leistungs-Erbringende organisiert und bezahlt** diese Sozial-Versicherungen für die Teilnehmenden:

- Kranken-Versicherung
- Pflege-Versicherung
- Renten-Versicherung

Die Träger geben den Leistungs-Erbringenden das Geld zurück.

Die Arbeitslosen-Versicherung ist auch eine Sozial-Versicherung.
Die Arbeitslosen-Versicherung wird aber nicht bezahlt.



Die Beiträge werden **nicht bezahlt** für Tage,
an denen der Teilnehmende **unentschuldigt gefehlt** hat.



Es gibt eine besondere Regel für Menschen,
die **Übergangs-Geld** bekommen.

Der Leistungs-Erbringende und der Träger klären,
wer sich um die Sozial-Versicherung kümmert in diesem Fall.

Es gibt mehr Infos dazu auf der Internet-Seite von der BA:

[Finanzielle Hilfen/Hinweise zur Sozialversicherung:](#)

[Antrag auf Erstattung Tabelle mit Erstattungsbeträgen](#)

Unfall-Versicherung

Menschen haben eine **besondere Versicherung**
für **Unfälle bei der Arbeit**.

Die Teilnehmenden von den Maßnahmen
haben auch eine Unfall-Versicherung für die Arbeit.



Teilnehmende müssen darum **Unfälle auf der Arbeit sofort melden**.
Und Unfälle auf dem **Weg zur Arbeit**.

Der Leistungs-Erbringende bezahlt die Unfall-Versicherung.

Das steht in diesem Gesetz:

Paragraf 2 Absatz 1 Nummer 4 SGB 7.



Pflege-Versicherung – Zusatz-Beitrag für Menschen ohne Kinder

Die BA zahlt einen Beitrag für Menschen,
die Ausbildungs-Geld und Übergangs-Geld bekommen.

Das steht in diesem Gesetz:
Paragraf 60 Absatz 7 SGB 9.

Menschen mit Behinderungen entscheiden mit

Menschen mit Behinderungen **dürfen mitentscheiden**,
welche Sachen gemacht werden in der Maßnahme.
Der Leistungs-Erbringende **muss dafür sorgen**,
dass die **Wünsche von den Menschen beachtet werden**.

Es gibt darum **Werkstatt-Räte** und **Frauen-Beauftragte**.
Es gibt Regeln für Werkstatt-Räte und Frauen-Beauftragte.

Diese Regeln stehen in diesen Gesetzen:

- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Sozial-Gesetz-Buch 9

Menschen im EV und BBB sind keine Arbeit-Nehmenden
nach dem Betriebs-Verfassungs-Gesetz.
Die Teilnehmenden haben **eigene Regeln** für die Mitbestimmung.

Der Werkstatt-Rat kümmert sich aber auch um die Teilnehmenden,
wenn es **keine** Vertretung gibt.

Die Werkstatt-Räte und Frauen-Beauftragten entscheiden mit bei:

- Förderung für den Übergang auf den allgemeinen Arbeits-Markt.
- Angebote für allgemeine Weiterbildungen.

Die Qualitäts-Sicherung

Im QLHB steht:

So soll die **Qualität sichergestellt werden** von der Maßnahme.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten,
wie man die Qualität **überprüfen** kann.

Zum Beispiel:

- Die Teilnehmenden werden **befragt**.

Die Befragung ist **anonym**.

Niemand weiß:

Wer die Antworten gegeben hat.

- Die **Betriebe geben Bescheid**,
wie die Qualität von den Maßnahmen ist.

- Die **Fachleute prüfen**:

So viele Stunden haben die Teilnehmenden **gefehlt**
in der Maßnahme.

Die Fachleute prüfen,

warum Teilnehmende gefehlt haben.

- Die **Fachleute prüfen**,

ob viele Teilnehmende die Maßnahme **abgebrochen** haben.

Die Fachleute prüfen dann,

warum die Teilnehmenden die Maßnahme abgebrochen haben.

Und die Fachleute prüfen,

wie viele Teilnehmende die Maßnahmen **zu Ende gemacht** haben,

- Die **Fachleute prüfen**,

wie viele Menschen **eine Arbeit gefunden** haben

auf dem allgemeinen Arbeits-Markt.



Der Leistungs-Erbringende **bekommt** das Ergebnis von den Überprüfungen.

Der Leistungs-Erbringende kann dann Sachen ändern und besser machen.

Gut zu wissen

Manchmal werden Befragungen gemacht für die Qualitäts-Sicherung. Niemand muss teilnehmen an so einer Befragung.

Die Teilnahme ist immer freiwillig.

Der Schutz vor Gewalt

Der Leistungs-Erbringende muss die Teilnehmenden schützen vor Gewalt.

Das steht in diesem Gesetz:
Paragraf 37 a SGB 9.

Dieses Gesetz gilt für **alle Einrichtungen von der berufliche Reha.**
Zum Beispiel:

- Werkstätten für behinderte Menschen
- Andere Leistungs-Anbieter

Es gibt darum in allen Einrichtungen einen Plan für den Schutz vor Gewalt.

Dieser Plan heißt: **Gewalt-Schutz-Konzept.**

Die Teilnehmende sollen **mitarbeiten** beim Gewalt-Schutz-Konzept.
Die Teilnehmenden sollen das Gewalt-Schutz-Konzept kennen.



Es ist darum gut,
wenn es das Gewalt-Schutz-Konzept in Leichter Sprache gibt.

Es kann das gleiche Gewalt-Schutz-Konzept
für die ganze Einrichtung geben:

- für das Eingangs-Verfahren
- für den Berufs-Bildungs-Bereich
- für den Arbeits-Bereich
- für Tages-Förderungs-Bereiche

Die **Einrichtungsbetreuenden** prüfen,
ob das Gewalt-Schutz-Konzept gut ist.
Und ob das Gewalt-Schutz-Konzept eingehalten wird.

Das Prüf-Recht

Prüf-Recht bedeutet:

Jemand darf die **Leistungs-Erbringenden überprüfen**.

Es wird überprüft,
ob die Leistungs-Erbringenden das **Fach-Konzept** beachten.

Das Prüf-Recht haben:

- Die Bundes-Agentur für Arbeit
- der Bundes-Rechnungs-Hof
- der Bundes-Beauftragte für den Daten-Schutz
und Informations-Freiheit

Die Bundes-Agentur für Arbeit kann **immer prüfen**,
ob das Fach-Konzept eingehalten wird.

Der Leistungs-Erbringende muss der BA dazu **alle Infos geben**.

Der Leistungs-Erbringende muss diese Infos **schnell geben**.

Der Leistungs-Erbringende muss der BA **alle Unterlagen geben**,
die die BA für die Prüfung braucht.

Fachleute von der BA dürfen:

- Auf das Gelände vom Leistungs-Erbringenden kommen.
- **Sich alles ansehen** in den **Betriebs-Räumen**.
- Sich **alle Unterlagen angucken**.

4 Daten-Schutz

Die BA achtet auf die **Sicherheit von Ihren Daten**.

Es gibt genaue Regeln für den Schutz von Ihren Daten.

Die BA will von Ihnen nur Sachen wissen:

Die wichtig für Ihre Anträge und Leistungen sind.



Die Bundes-Agentur für Arbeit braucht Ihre Daten für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Förderung.

Die Bundes-Agentur für Arbeit

kann den Antrag **nur mit diesen Infos bearbeiten und entscheiden**.

Der Leistungs-Erbringende **passt aber immer auf**,
damit Ihre Daten sicher sind.

Der Leistungs-Erbringende hat die **Pflicht** auf den Daten-Schutz
zu achten.

Die Regeln für den Daten-Schutz stehen in diesen **Gesetzen**:

- Bundes-Daten-Schutz-Gesetz: BDSG
- Sozial-Gesetz-Buch 10
- europäische Daten-Schutz-Grund-Verordnung: DSGVO



Der Leistungs-Erbringende **erklärt** dem Teilnehmenden,
was mit seinen Daten passiert.

Zum Beispiel:

- Die Daten werden **gespeichert**
- Die Daten werden an den Reha-Träger **gegeben**

Es werden nur die Daten gesammelt,
die für den Antrag wichtig sind.

Der Leistungs-Erbringende **fragt um Erlaubnis** wegen der Daten.
Der Leistungs-Erbringende darf die Daten nur haben,
wenn der Teilnehmende das erlaubt.

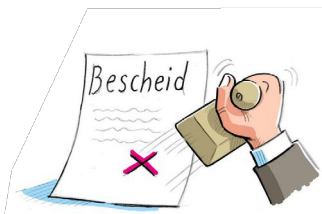
Der Leistungs-Erbringende spricht mit dem Erziehungs-Berechtigten
oder dem gesetzlichen Vertreter,
wenn der Teilnehmende Sachen nicht selbst entscheiden darf.

Der Mensch **darf** das Sammeln von den Daten **verbieten**.

Der Mensch kann dann aber **keine Leistungen** bekommen
für die Förderung.

Der Mensch kann dann **nicht teilnehmen** an der Maßnahme.

Die Bundes-Agentur für Arbeit kann den Antrag **nicht bearbeiten**
ohne die Daten.



Der Leistungs-Erbringende darf die Daten **nur dem Reha-Träger** geben.
Niemand sonst darf die Daten haben,
wenn der Teilnehmende das nicht erlaubt.

Der Leistungs-Erbringende sorgt auch dafür,
dass alle Mitarbeitende diese Regeln einhalten.

Schutz der Umwelt

Die Bundes-Agentur für Arbeit will **beim Umwelt-Schutz helfen**.

Die Leistungs-Erbringende sollen auch die Umwelt schützen.

Das können die Leistungs-Erbringende tun für den Umwelt-Schutz:

- Der Leistungs-Erbringende kann **Strom** benutzen,
der aus erneuerbaren Quellen kommt.
Zum Beispiel Strom aus Wind oder Sonne.
- Die Leistungs-Erbringende sorgen dafür,
dass elektrische **Geräte nach der Benutzung ausgeschaltet werden**.
Zum Beispiel beim Feierabend.
- **Papier wird von beiden Seiten bedruckt**,
wenn das möglich ist.
- Es werden Sachen aus **Alt-Papier** benutzt,
wenn das möglich ist.
Zum Beispiel Toiletten-Papier aus Alt-Papier.
- Die **Putz-Mittel** in den Einrichtungen sind umwelt-schonend.
Man kann viele umwelt-schonende Putz-Mittel erkennen
am Blauen Engel.
Das ist ein Symbol auf der Flasche vom Putz-Mittel.

Wer hat den Text in Leichter Sprache gemacht?

Büro für Leichte Sprache Köln

Lisi GmbH Textwerkstatt Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 92

50968 Köln

E-Mail: info@lisi.koeln

Kirsten Scholz hat den Text in Leichter Sprache geschrieben.

Laetizia Baumann hat den Text korrektur-gelesen.

Dirk Stauber und **Jan Freya** haben den Text auf Leichte Sprache geprüft.



Das Zeichen für Leichte Sprache ist von **Inclusion Europe**.

So spricht man das: **in klu schen ju rop**.

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Weitere Informationen unter

www.inclusion-europe.eu/easy-to-read